

Verkaufsbedingungen für Edelmetallhaltige Produkte

1. Anwendungsbereich

1.1 Für die Herstellung, den Verkauf und die Lieferung von edelmetallhaltigen Produkten ("**Produkte**") der Heraeus Precious Metals GmbH & Co. KG ("**Heraeus**") gelten ausschließlich und in der genannten Rangfolge: (i) das Angebot ("**Angebot**") von Heraeus (Freitext vor vorgedruckten Abschnitten) sowie (ii) diese Verkaufsbedingungen für Edelmetallhaltige Produkte ("**AGB**") (gemeinsam "**Vertrag**"). Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden, die vom Vertrag oder dem Gesetz abweichen, wird widersprochen. Sie werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn Heraeus in Kenntnis dieser Aufträge annehmen oder durchführen sollte.

1.2 Heraeus bietet selbst oder über verbundene Unternehmen zusätzliche Dienstleistungen rund um Edelmetalle an, z.B. Aufarbeitungen, Edelmetallverkäufe, Edelmetalleihen und Termingeschäfte ("**Edelmetalldienstleistungen**"). Für die Erbringung von Edelmetalldienstleistungen gelten besondere Bedingungen ("**Sonderbedingungen**"), die dem Kunden von Heraeus zur Verfügung gestellt werden. Die jeweils geltenden Sonderbedingungen sind Vertragsbestandteil und haben bzgl. der betreffenden Edelmetalldienstleistung Vorrang vor diesen AGB.

2. Vertragsabschluss

2.1 Sofern im Angebot nichts anderes bestimmt ist, sind alle Angebote freibleibend. Verträge kommen erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung oder Auslieferung der Produkte durch Heraeus zustande.

2.2 Ein Rücktritt vom Vertrag durch den Kunden ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Heraeus möglich. Gesetzliche Rücktrittsrechte werden hierdurch nicht beschränkt.

3. Leistungsumfang, Selbstbelieferungsvorbehalt

3.1 Heraeus liefert die Produkte gem. der im Angebot genannten Spezifikation oder Zeichnung ("**Spezifikation**"). Ist im Angebot keine Spezifikation angegeben, ist für das betreffende Produkt die Standardspezifikation von Heraeus verbindlich. Spezifikationen des Kunden, die davon abweichen, wird widersprochen. Sie werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn Heraeus in Kenntnis dieser Aufträge annimmt oder durchführt. Heraeus ist berechtigt, die Spezifikation einseitig aus Produktionsgründen, aufgrund von Gesetzesänderungen oder aufgrund allgemeiner Produktaktualisierungen zu ändern.

3.2 Sämtliche nicht in der Spezifikation enthaltenen Daten, Eigenschaften oder Informationen bezüglich der Produkte sind nicht verbindlich. Dies gilt insbesondere für (i) Daten und Informationen, die in Datenblättern, Broschüren und Werbe- und Informationsmaterialien von Heraeus enthalten sind und (ii) Eigenschaften von Produktproben.

3.3 Sofern nicht vertraglich und schriftlich anderweitig vereinbart, ist Heraeus in der Wahl der zur Erreichung der Spezifikation eingesetzten Verfahren, Prozesse, Anlagen und Roh- und Hilfsstoffe und sonstigen Materialien frei und nicht verpflichtet, den Kunden über Änderungen zu informieren.

3.4 Sofern nicht vertraglich und schriftlich anderweitig vereinbart, ist Heraeus nicht verpflichtet, den Kunden zwischen zwei Verträgen über Spezifikationsänderungen zu informieren. Der Kunde ist dafür verantwortlich, die Spezifikation eines jeden Angebots auf Eignung für seine Anforderungen zu überprüfen.

3.5 Heraeus ist weder verpflichtet, die Angaben des Kunden auf Richtigkeit zu überprüfen noch ist Heraeus verpflichtet zu überprüfen, ob mit der Ausführung des Auftrags in fremde Schutzrechte eingegriffen wird.

3.6 Heraeus ist nicht zur Leistung verpflichtet, soweit und solange Heraeus von Vorlieferanten nicht richtig und rechtzeitig mit den für die Durchführung der vertraglichen Leistung erforderlichen Rohstoffen, Edelmetallen, Energie oder sonstigen Komponenten beliefert wurde. Über eine daraus resultierende Beeinträchtigung der Leistung wird Heraeus den Kunden informieren. Verzögert sich die Leistung erheblich, sind beide Parteien nach einer angemessenen Frist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

4. Zusätzliche Leistungen/Kundenänderungen

4.1 Heraeus kann für den Kunden zusätzliche Leistungen erbringen, die nicht im Angebot enthalten sind. Jede zusätzliche Leistung ist mit zusätzlichen Kosten verbunden, die Heraeus dem Kunden im Voraus mitteilt.

4.2 Änderungswünsche des Kunden nach Beginn der Produktion von Produkten, einschließlich Änderungen der bestellten Produktmengen,

der vereinbarten Verpackung, der Spezifikationen oder der Rohstoffkomponenten der Produkte, sind nur mit Zustimmung von Heraeus möglich und können einen neuen Preis und ein neues Angebot zur Folge haben.

5. Beistellung von Edelmetallen

5.1 Sofern im Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, muss der Kunde die für die Produkte benötigten Edelmetalle von Heraeus zu dem im Angebot angegebenen Zeitpunkt kaufen. Ist im Angebot eine Beistellung vereinbart und nichts anderes ausdrücklich bestimmt, hat die Beistellung physisch DDP Hanau zu dem im Angebot angegebenen Zeitpunkt und gemäß den Bedingungen in unserer Anliefervorschrift für externe Edelmetallanlieferungen zu erfolgen, die unter https://www.heraeus.com/media/media/hpm/doc_hpm/cp_attachement/Anliefervorschrift_fuer_externer_Edelmetallanlieferungen.pdf abrufbar sind.

5.2 Vor einer etwaigen physischen Beistellung der benötigten Edelmetalle muss Heraeus das Analysenzertifikat und das Ursprungszeugnis der Edelmetalle vorliegen.

5.3 Mit Zustimmung von Heraeus ist statt einer physischen Beistellung auch eine Beistellung durch Gewichtskontentransfer möglich. Hierfür fallen zusätzliche Gebühren an, über deren Höhe Heraeus den Kunden jeweils informiert.

5.4 Stellt der Kunde die erforderliche Menge oder Qualität an Edelmetallen nicht rechtzeitig zur Verfügung, kann Heraeus nach eigenem Ermessen (i) die Herstellung der Produkte verzögern, bis der Kunde die Edelmetalle in der erforderlichen Menge und Qualität beistellt; (ii) die Herstellung der Produkte ablehnen; oder (iii) die Produkte mit eigenem Edelmetall herstellen und dem Kunden für den Zeitraum zwischen Anforderung und tatsächlicher Beistellung der Edelmetalle eine vor Lieferung der Produkte zu zahlende Finanzierungsgebühr zu aktuellen Marktzinsen berechnen. Im Falle einer Qualitätsabweichung erhebt Heraeus zudem eine Gebühr zur Abgeltung der Kosten, die im Zusammenhang mit der Prüfung, Bearbeitung und Rücksendung der Edelmetalle entstehen. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem Katalog für zusätzliche Serviceleistungen, der unter https://www.heraeus.com/media/media/hpm/doc_hpm/cp_attachement/Zusatzleistungen_DE.pdf abrufbar ist. Die Geltendmachung darüberhinausgehender Aufwendungen, Kosten oder Schäden bleibt vorbehalten.

6. Kaufpreis, Preisanpassungen, Zahlungsbedingungen

6.1 Die Preise und Zahlungstermine für die vertragliche Leistung ("**Kaufmännische Bedingungen**") ergeben sich aus dem Angebot. Sofern im Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, verstehen sich sämtliche Preise ausschließlich (i) des Kaufpreises für die Edelmetalle, die in den Produkten enthalten oder für deren Herstellung erforderlich sind, und (ii) der geltenden Steuern. Der Kaufpreis für die Edelmetalle wird gegebenenfalls in einem Einzelvertrag gesondert festgelegt.

6.2 Heraeus ist berechtigt, die vom Kunden zu zahlenden Gebühren durch Mitteilung an den Kunden nach billigem Ermessen angemessen zu erhöhen, wenn es nach Vertragsschluss zu einer erheblichen Erhöhung der Preise von Rohstoffen, Energie und Materialien, anderer Herstellkosten, Transportkosten, Steuern, Zöllen oder anderer Abgaben gekommen ist oder sonstige Änderungen der wirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer für Heraeus nachteilig veränderten Kostensituation führen. Eine wesentliche Erhöhung der Preise liegt zum Beispiel insbesondere in den folgenden Fällen vor:

6.2.1 Wenn Herstellkosten, insbesondere Kosten für Roh-, Betriebs- und Hilfsstoffe des Aufarbeitungsprozesses um mehr als 10% gegenüber den Herstellkosten am Tag des Angebotes abweichen;

6.2.2 Edelmetallpreise: Wenn der Preis gemäß Preisbasis für ein im Produkt enthaltenes Edelmetall am Tag der tatsächlichen Lieferung der Produkte um mehr als 10% vom entsprechenden Preis am Tag des Vertragsabschlusses abweicht; der Begriff "Preisbasis" hat die in Ziffer 16.2 angegebene Bedeutung, es sei denn, die Parteien haben für den betreffenden Vertrag eine andere Preisbasis vereinbart;

6.2.3 Edelmetallzinssätze: Wenn sich die Standardzinssätze, die Heraeus im Rahmen einer Edelmetall-Leihe für im Produkt enthaltene Edelmetalle zahlen muss, um mehr als 3 Prozentpunkte gegenüber den entsprechenden Standardzinssätzen am Tag des Angebots erhöhen;

6.2.4 Im Falle eines Anstiegs von Kosten aufgrund von Änderungen von Steuern oder Abgaben nach Vertragsabschluss.

6.3 Heraeus wird eine Preiserhöhung nicht dazu nutzen, gemessen an der Preisgrundlage am Tag des Angebots einen zusätzlichen Gewinn zu lasten des Kunden zu erwirtschaften.

6.4 Alle Zahlungen an Heraeus müssen per Überweisung von einem eigenen Konto des Kunden bei einer Bank, die im gleichen Land wie der Kunde ihren Sitz hat, erfolgen. Heraeus behält sich das Recht vor, sämtliche Zahlungen zurückzuweisen, die diese Kriterien nicht erfüllen, und Lieferungen so lange zu verschieben, bis eine ordnungsgemäße Zahlung erfolgt ist.

6.5 Alle Zahlungen des Kunden müssen auf das von Heraeus benannte Konto geleistet werden. Über eine Änderung des Zahlungskontos informiert Heraeus den Kunden immer per Brief (nicht per E-Mail) und mindestens einen Monat im Voraus. Der Kunde ist verpflichtet, sich die Änderung des Zahlungskontos durch einen Telefonanruf bei einem dem Kunden bekannten Ansprechpartner bei Heraeus (unter einer bereits zuvor bekannten Telefonnummer) bestätigen zu lassen. Heraeus haftet nicht für Fehlüberweisungen des Kunden oder bei der Manipulation von Bankdaten durch Dritte.

6.6 Zahlungen von Heraeus an den Kunden erfolgen grundsätzlich auf ein eigenes Konto des Kunden bei einer Bank, die ihren Sitz im gleichen Land hat wie der Kunde.

6.7 Hat Heraeus dem Kunden im Rahmen des Angebotes ein Zahlungsziel eingeräumt oder ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann Heraeus auch später noch Vorauskasse, Verkürzung des Zahlungsziels oder eine Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten fordern, wenn Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

6.7.1 sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtert haben oder zu verschlechtern drohen; oder

6.7.2 sich die Vermögensverhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen. Eine nachteilige Veränderung der Vermögensverhältnisse des Kunden liegt insbesondere dann vor, wenn sich die Bonitätseinstufung des Kunden durch eine international anerkannte Ratingagentur und/oder Auskunftei (einschließlich Standard & Poor, Fitch, Moody's, Coface, Euler Hermes, Creditsafe, Creditreform, Bureau van Dijk, Sinotrust, D&B) verschlechtert.

6.8 Das Recht nach Ziffer 6.7 gilt sowohl für zukünftige Belieferungen als auch für bereits ausgelieferte, aber noch nicht bezahlte Produkte. Die Kaufpreisforderung für letztere kann Heraeus in diesem Fall sofort fällig stellen.

6.9 Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird Heraeus eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt Heraeus, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Ziffer 20.1.3 Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird Heraeus den Kunden zuvor hierauf hinweisen.

6.10 Der Kunde ist verpflichtet, Heraeus binnen angemessener Frist auf Verlangen solche Informationen über die finanziellen und geschäftlichen Verhältnisse des Kunden zur Verfügung zu stellen, die Heraeus nach vernünftigem Ermessen für die Durchführung einer Bonitätsbewertung des Kunden benötigt. Der Kunde ist zudem verpflichtet, Heraeus unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden gem. Ziffer 6.7 rechtfertigen.

6.11 Bei Zahlungsverzug fordert Heraeus Zinsen i.H.v. 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. (§ 247 BGB). Der Nachweis eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.

7. Nachhaltigkeit

7.1 Heraeus hat es sich zum Ziel gesetzt, an ihren weltweiten Produktionsstandorten bis 2025 in Scope 1 und 2 (gemäß Greenhouse Gas Protocol) CO₂ neutral zu sein und ab 2033 keine fossilen Brennstoffe mehr zu verwenden. Die notwendigen Maßnahmen zur Erreichung dieses Ziels haben erhebliche Auswirkungen auf die Infrastruktur von Heraeus. Sie werden mit erheblichen Investitionen verbunden sein. Heraeus behält sich daher das Recht vor, gegebenenfalls auf den Kunden zuzugehen, um Modelle zur Kostenteilung zu erörtern. Denn Anstrengungen zur Dekarbonisierung der Lieferkette und zur Verringerung des CO₂-Fußabdrucks sind ein entscheidender Schritt für den langfristigen Erfolg und die Relevanz der Geschäftstätigkeit beider Parteien. Darüber hinaus ist He-

raeus berechtigt, mit einer Frist von zwölf Monaten gegenüber dem Kunden eine angemessene Preiserhöhung zu verlangen, wenn Maßnahmen, die zu einer Verringerung des CO₂-Fußabdrucks führen, zu einem Anstieg der Herstellungs-, Aufarbeitungs- oder Transportkosten von Heraeus im Rahmen des Vertrages führen. "Reduktion des Co₂-Fußabdrucks" umfasst insbesondere jede Reduktion der Co₂-Emissionen für Rohstoffe, Energie, Betriebsmittel, Herstellung, Aufarbeitung, Verpackung, Transport oder Handel von Produkten und Prozessen bei Heraeus oder den mit Heraeus im Sinne der §§ 15ff. AktG verbundenen Unternehmen.

8. Lieferung der Produkte; Liefertermine

8.1 Sofern im Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, liefert Heraeus FCA Hanau (Incoterms 2020). Die Produkte gelten als geliefert ab (a) Übergabe an den Spediteur zum Transport oder (b) Einlagerung gemäß Ziffer 9, je nachdem, was zuerst eintritt.

8.2 Sofern im Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, verpackt und versendet Heraeus die Produkte gemäß ihrer üblichen Geschäftspraxis.

8.3 Soll eine vereinbarte Gesamtmenge in mehreren Teillieferungen geliefert werden, wird der Kunde diese Teillieferungen gleichmäßig über die Lieferzeit verteilt abnehmen. Der Abruf von mehr als 10% der Gesamtmenge in einer Teillieferung bedarf stets der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Heraeus.

8.4 Sofern im Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind die mitgeteilten Liefertermine unverbindlich. Heraeus haftet nicht für Kosten und Schäden, die dem Kunden oder einer anderen Partei dadurch entstehen, dass die Produkte erst nach dem voraussichtlichen Liefertermin versendet werden.

8.5 Heraeus wird sich bemühen, die voraussichtlichen Termine einzuhalten, behält sich jedoch das Recht vor, von Versand- und Lieferterminen abzuweichen, insbesondere bei planmäßigen Werkschließungen, Brückentagen zwischen gesetzlichen Feiertagen, physischer Jahresinventur oder Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten, die Herstellung beeinträchtigen.

8.6 Ist mit dem Kunden ausnahmsweise ein verbindlicher Liefertermin vereinbart und tritt während der Lieferzeit eine Betriebsstörung (wie nachstehend definiert) oder ein Ereignis Höherer Gewalt (wie in Ziffer 17 definiert) ein, wodurch die Lieferung verhindert, eingeschränkt oder gestört oder für Heraeus wirtschaftlich unzumutbar wird, verlängert sich die Lieferzeit automatisch um den Zeitraum der Dauer der Betriebsstörung bzw. Höheren Gewalt. Als Betriebsstörung gelten folgende Ereignisse: (i) Behinderungen oder Unmöglichkeit bei der Beschaffung von Rohstoffen, anderen Materialien, Chemikalien oder Hilfsstoffen, die für den Herstellungsprozess notwendig sind, Ausrüstungsgegenständen, Energie (insbesondere Strom, Gas und Kraftstoffe) oder Transportmöglichkeiten, (ii) Behinderungen oder Unmöglichkeit bei der Nutzung von Maschinen, Anlagen oder IT Systemen, die für den Herstellungsprozess erforderlich sind, (iii) Verzögerungen des Herstellungsprozesses, die vom Kunden zu vertreten sind.

9. Einlagerung

9.1 Verweigert der Kunde die Annahme von Produktlieferungen oder leistet er keine fälligen Zahlungen, kann Heraeus als Beauftragter des Kunden und ohne Haftung von Heraeus die abgelehnten Produkte auf Kosten des Kunden einlagern oder einlagern lassen. Für die Einlagerung berechnet Heraeus pro angefangenen Monat des Annahme- oder Zahlungsverzugs eine Pauschale von 1 % des Warenwertes (inkl. Edelmetall).

10. Produkteingangsuntersuchung, Annahme

10.1 Sofern nicht vertraglich und schriftlich anderweitig vereinbart, muss der Kunde innerhalb von zwei (2) Arbeitstagen nach Erhalt:

10.1.1 die Menge und Identität der gelieferten Produkte überprüfen;

10.1.2 die Produkte auf äußerlich erkennbare Schäden, insbesondere Transport- und Verpackungsschäden, untersuchen;

10.1.3 das Abnahmeprüfzeugnis der Produkte mit der Spezifikation auf Abweichungen vergleichen; und

10.1.4 eine repräsentative Anzahl von Proben der Produkte auf Übereinstimmung mit der Spezifikation analysieren.

10.2 Stellt der Kunde bei der vorstehend beschriebenen Untersuchung Mängel (wie in Ziffer 11.1 definiert) oder Fehlmengen fest, hat er diese spätestens sieben (7) Kalendertage nach Erhalt der Produkte schriftlich bei Heraeus anzuzeigen. Bei Auftreten von Transportschäden hat der

Kunde geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Rechte von Heraeus gegenüber dem Spediteur oder dem Versicherer zu sichern.

10.3 Stellt der Kunde zu einem späteren Zeitpunkt, z.B. bei der Verarbeitung der Produkte, Mängel an den Produkten fest, die während der in Ziffer 10.1 beschriebenen Untersuchung nicht festgestellt werden konnten, hat der Kunde diese Mängel innerhalb von sieben (7) Kalendertagen nach deren Feststellung schriftlich bei Heraeus anzuzeigen.

10.4 Sämtliche Ansprüche des Kunden, die auf Mängeln oder Fehlmengen beruhen, sind ausgeschlossen, wenn (i) der Kunde den Mangel oder die Fehlmenge nach seiner Feststellung nicht form- und fristgerecht bei Heraeus angezeigt hat oder (ii) der Kunde den Mangel oder die Fehlmenge nicht festgestellt hat, obwohl er während der in Ziffer 10.1 beschriebenen Untersuchung hätte festgestellt werden können oder (iii) der Kunde die Untersuchung nicht oder nicht wie in Ziffer 10.1 beschrieben durchgeführt hat.

11. Gewährleistung und Haftungsfreistellung

11.1 Gewährleistung seitens Heraeus:

11.1.1 Heraeus gewährleistet, dass die Produkte zum Zeitpunkt der Übergabe der Spezifikation entsprechen. Produkte, die den Spezifikationen entsprechen, gelten unter Ausschluss jeglicher Ansprüche des Kunden als mangelfrei. Nur unerhebliche Abweichungen der Produkte von der Spezifikation, die die allgemeine Leistung der Produkte nicht beeinflussen, begründen ebenfalls keine Ansprüche des Kunden gegen Heraeus.

11.1.2 Heraeus versichert, dass Heraeus keine Kenntnis davon hat, dass (a) die Herstellung, Vermarktung und der Vertrieb der Produkte Patentrechte, Gebrauchsmusterrechte, Geschmacksmusterrechte, Markenrechte oder Urheberrechte Dritter ("**Geistige Schutzrechte**") verletzt und (b) kein Rechtsstreit, Verfahren oder Anspruch aufgrund der Verletzung Geistiger Schutzrechte Dritter anhängig ist.

11.1.3 Die Gewährleistung in dieser Ziffer 11.1 ist abschließend und ersetzt alle anderen ausdrücklichen, stillschweigenden oder gesetzlichen Mängelansprüche. Heraeus übernimmt insbesondere keine Gewähr für die Marktfähigkeit und die Eignung der Produkte für einen bestimmten Zweck. Jede Änderung der Gewährleistung gem. Ziffer 11.1 bedarf zu ihrer Gültigkeit einer schriftlichen, von Heraeus und dem Kunden unterzeichneten Vereinbarung.

11.2 Unter der Voraussetzung, dass der Kunde seine Pflichten gemäß Ziffer 10 erfüllt hat, wird Heraeus nach eigener Wahl mangelhafte Produkte ersetzen oder den für mangelhafte Produkte gezahlten Kaufpreis erstatten. Heraeus ist nicht für die De- und Remontage der Produkte beim Kunden oder dessen Kunden verantwortlich und übernimmt auch keine damit verbundenen Kosten.

11.3 Heraeus kann zur Prüfung eines behaupteten Mangels die Rücksendung der mangelhaften Produkte verlangen. Der Kunde darf Produkte nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung von Heraeus zurücksenden. Der Kunde trägt die Verantwortung für und die Kosten der Rücksendung. Erweist sich das Produkt als mangelhaft, wird Heraeus dem Kunden nachgewiesene, angemessene Transportkosten erstatten.

11.4 Für den Fall, dass Heraeus mangelhafte Produkte ersetzt, müssen die mangelhaften Produkte zur Aufarbeitung an Heraeus zurückgegeben werden. Der Kunde trägt die üblichen Aufarbeitungskosten sowie eventuelle Edelmetallverluste. Für den Fall, dass die mangelhaften Produkte vom Kunden nicht zurückgesandt werden können, ist der Kunde verpflichtet, die zur Herstellung der Ersatzprodukte erforderlichen Edelmetalle gemäß den Bestimmungen in Ziffer 5 beizustellen.

11.5 Heraeus kann vom Kunden die Erstattung aller zumutbaren Kosten verlangen, die Heraeus dadurch entstehen, dass Heraeus zurückgesandte Produkte, die nach Auffassung von Heraeus der Gewährleistung in Ziffer 11.1 entsprechen, prüfen, nachbessern oder ersetzen muss.

12. Gefahrgut, Verantwortlichkeiten des Kunden

12.1 Der Kunde erkennt an, dass mit der Lagerung, Verwendung und Entsorgung der Produkte Gefahren verbunden sein können. Der Kunde stellt sicher, dass nur qualifizierte und geschulte Personen, die auf diese möglichen Gefahren hingewiesen wurden, Umgang mit den Produkten haben.

12.2 Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für alle neuen Produkte, die vom Kunden oder von Dritten unter Verwendung der Produkte hergestellt werden.

12.3 Der Kunde stellt Heraeus von sämtlichen Ansprüchen (a) wegen eines Vertragsbruchs durch den Kunden oder (b) aufgrund der Verwendung der neu entstandenen Produkte frei, soweit diese nicht durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Heraeus herbeigeführt wurden.

13. Haftungsbeschränkung

13.1 Für Schäden, die mit der Lieferung bestimmter Produkte zusammenhängen, einschließlich Schäden aus Lieferverzug und aus der Verletzung von geistigen Schutzrechten Dritter, ist die Haftung von Heraeus auf 50 % des Kaufpreises (ohne den Kaufpreis für Edelmetall) der jeweiligen Produkte beschränkt.

13.2 Für dem Kunden entstandene Schäden, die nicht unter die Regelungen in Ziffer 13.1 fallen, sondern auf einer anderen Vertragsverletzung beruhen, ist die Haftung von Heraeus auf 10% des in Rechnung gestellten und bezahlten Nettoverkaufspreises der Produkte (ohne den Kaufpreis für Edelmetall) beschränkt, die im vorhergehenden Kalenderjahr an den Kunden geliefert wurden.

13.3 Heraeus haftet unter keinen Umständen für Vermögens(folge)schäden. Insbesondere ist die Haftung für entgangenen Gewinn and entgangene Geschäftsmöglichkeiten, enttäuschte Erwartungen, Goodwill-Schäden und andere Reputationsverluste ausgeschlossen, selbst wenn Heraeus von der Möglichkeit solcher Schäden in Kenntnis gesetzt wurde.

13.4 Eine Haftung von Heraeus ist ausgeschlossen, wenn die Produkte verändert, beschädigt oder beeinträchtigt werden oder wenn die Produkte nicht gemäß der Angaben im Sicherheitsdatenblatt verwendet werden.

14. Eigentumsvorbehalt, Sicherungsrecht

14.1 Unbeschadet der Lieferung und des Übergangs der Gefahr des zufälligen Untergangs der Produkte und unbeschadet der übrigen Bestimmungen dieser AGB geht bleibt Heraeus bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung durch den Kunden Eigentümer aller gelieferten Produkte.

14.2 Der Kunde ist berechtigt, bis zu einem Widerruf, den Heraeus jederzeit und ohne Begründung erklären darf, die Produkte im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zu verarbeiten, zu vermischen oder mit anderen Sachen zu verbinden. Hat der Kunde die Produkte verarbeitet, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt von Heraeus auch auf die entstandenen neuen Produkte. Werden die Produkte mit anderen, Heraeus nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermengt/verbunden, so erwirbt Heraeus das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Produkte zum Wiederbeschaffungswert der anderen verwendeten Gegenstände zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Vermengung/Verbindung.

14.3 Der Kunde ist berechtigt, bis zu einem Widerruf, den Heraeus jederzeit und ohne Begründung erklären darf, die Produkte im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes weiter zu verkaufen bzw. die neu entstandenen Produkte im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zu verkaufen. Falls der Kunde bei einem solchen Verkauf/Weiterverkauf nicht im Voraus oder bei Lieferung der Produkte oder neu entstandenen Produkte den vollen Kaufpreis erhält, muss der Kunde mit seinem Kunden eine Eigentumsvorbehaltsregelung im gleichen Umfang wie in diesen AGB festgelegt, vereinbaren. Der Kunde tritt für den Fall der Weiterveräußerung bereits jetzt sämtliche Forderungen aus dem Verkauf/Weiterverkauf und sämtliche Rechte aus der vorgenannten Eigentumsvorbehaltsregelung an Heraeus ab. Auf Verlangen von Heraeus hat der Kunde diese Abtretung seiner Rechte seinen eigenen Kunden mitzuteilen und Heraeus die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Informationen und Unterlagen zu übergeben. Ungeachtet dessen ist der Kunde zur Einziehung von Forderungen aus dem Verkauf/Weiterverkauf nur berechtigt, wenn er seinen Verbindlichkeiten gegenüber Heraeus nachgekommen ist.

14.4 Heraeus kann ihren hierin beschriebenen Eigentumsvorbehalt bzw. ihre Sicherungsrechte an den Produkten gem. des dafür anwendbaren Rechts in geeigneter Weise dokumentieren oder registrieren lassen.

14.5 Übersteigt der Gesamtwert der für Heraeus bestehenden Sicherheiten die Forderungen von Heraeus um mehr als 10%, gibt Heraeus zusätzliche Sicherheiten nach eigener Wahl frei, wenn der Kunde dies verlangt.

15. Edelmetallgewichtskonten, Pfandrecht

15.1 Heraeus führt für den Kunden für jedes Vereinbarte Edelmetall ein gesondertes, nicht allokiertes Edelmetallgewichtskonto, das als Kontokorrent geführt wird. Edelmetallgewichtskonten stellen keine Vereinba-

rungen über die Verwahrung oder Lagerung von physischen Edelmetallen dar. Heraeus weist Edelmetallkonten keine identifizierbaren oder zuordenbaren physischen Edelmetallbestände zu.

15.2 Sofern Heraeus physisches Edelmetall vorliegt, behandelt es dieses als Sachen gleicher Art und Güte. Die Handhabung jedes physischen Edelmetalls, einschließlich seiner Vermischung oder Vermengung, Konsignation, Leihe oder sonstigen Verwendung liegt im alleinigen und ausschließlichen Ermessen von Heraeus, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

15.3 Jedes Guthaben auf einem Edelmetallgewichtskonto begründet einen Anspruch auf Lieferung von physischen Edelmetallen in der jeweiligen Höhe. Die physische Rückgabe der Edelmetalle kann je nach Metallverfügbarkeit bis zu 10 Arbeitstage nach Abgabe einer entsprechenden Anforderung dauern.

15.4 Heraeus erteilt regelmäßig Saldenbestätigungen und Gewichtskontoauszüge, mit denen die in dem angegebenen Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche auf Metalllieferung verrechnet und durch den Anspruch auf den Saldo ersetzt werden. Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit einer Saldenbestätigung oder eines Gewichtskontoauszuges hat der Kunde spätestens sechs (6) Wochen nach deren Zugang zu erheben. Reicht der Kunde die Einwendung schriftlich ein, genügt die Absendung der schriftlichen Einwendung innerhalb der 6-Wochen-Frist zur Fristwahrung. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Einverständnis des Kunden. Auf diese Folge wird Heraeus bei Erteilung der Saldenbestätigung und des Gewichtskontoauszuges jeweils besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung der Saldenbestätigung bzw. des Gewichtskontoauszuges verlangen, muss dann aber beweisen, dass sein Gewichtskonto zu Unrecht belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

15.5 Heraeus ist nur insoweit zur Herausgabe von Edelmetallen an den Kunden oder zur Ausführung von Anweisungen des Kunden über Guthaben verpflichtet, als deren Gegenwert die Summe aller Ansprüche von Heraeus aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden übersteigt.

15.6 Heraeus erhält an den Guthaben des Kunden und den Salden zu Gunsten des Kunden auf seinem Edelmetallgewichtskonto ein Pfandrecht zur Besicherung sämtlicher Ansprüche von Heraeus aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden. Das Pfandrecht entsteht, sobald das Edelmetall an Heraeus übergeben wird oder Guthaben des Kunden bzw. Salden zu seinen Gunsten auf seinem Edelmetallgewichtskonto entstehen.

15.7 Im Falle der Nichtleistung bei Fälligkeit, im Falle einer außerordentlichen Kündigung von Heraeus oder bei einem Insolvenzantrag des Kunden oder bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden ist Heraeus berechtigt, die gepfändeten Edelmetalle zum dann geltenden Marktpreis freihändig zu verkaufen. Soweit der Verkaufserlös die Forderungen von Heraeus gegen den Kunden übersteigt, wird dieser an den Kunden ausgekehrt. Heraeus wird den Verkauf des Pfandes dem Kunden vorher genau androhen und dabei den Geldbetrag bezeichnen, wegen dessen der Verkauf stattfinden soll. Heraeus wird den Kunden von dem Verkauf des Pfandes und dem Ergebnis unverzüglich benachrichtigen.

16. Nettingvereinbarung

16.1 Heraeus ist jederzeit berechtigt, mit eigenen Forderungen (gleichgültig, ob diese die Zahlung von Geld oder die Herausgabe von Edelmetallen zum Gegenstand haben) gegen Forderungen des Kunden oder seiner mit ihm verbundenen Unternehmen (gleichgültig, ob diese Forderungen auf die Zahlung von Geld oder auf die Herausgabe von Edelmetallen gerichtet sind) aufzurechnen.

16.2 Sollte die Forderung von Heraeus oder die Gegenforderung auf Herausgabe bzw. Übertragung von Edelmetallen gerichtet sein, wird der Wert der Edelmetalle auf Basis der folgenden Preisgrundlagen (einzeln jeweils "Preisbasis") ermittelt:

16.2.1 für Gold nach dem von der LBMA in Euro auf www.lbma.org.uk veröffentlichten P.M. Preis pro Feinunze (LBMA Gold Price),

16.2.2 für Silber nach dem von der LBMA in Euro auf www.lbma.org.uk veröffentlichten Preis pro Feinunze (LBMA Silver Price),

16.2.3 für Platin und Palladium nach dem auf www.lppm.com veröffentlichten P.M. Preis in Euro pro Feinunze (LBMA Platinum/Palladium Price), und

16.2.4 für Iridium, Rhodium und Ruthenium nach dem von S&P Global Platts (eine Abteilung von S&P Global Inc.) in US Dollar wöchentlich veröffentlichten, sogenannten „Platts Metals Week New York Dealer Mid-

Price" pro Feinunze, und zwar jeweils zu dem am Tag der Absendung der Aufrechnungserklärung gültigen Preis.

16.3 Sind Forderung und Gegenforderung auf Zahlung von Geld in unterschiedlichen Währungen gerichtet oder wird der Preis in einer anderen Währung als Euro ermittelt, erfolgt eine Umrechnung dieser Währungen in Euro zu dem offiziellen Euro Referenzwechsellkurs der Europäischen Zentralbank, der am Tag der Absendung der Aufrechnungserklärung maßgebend ist.

16.4 Eine Aufrechnung kann auch gegen Forderungen eines mit Heraeus verbundenen Unternehmens und gegen Forderungen eines mit dem Kunden verbundenen Unternehmens erfolgen.

17. Höhere Gewalt

17.1 Sollte die Erfüllung vertraglicher Pflichten direkt oder indirekt aus unvorhersehbaren Gründen, die außerhalb des Einflussbereichs der betroffenen Partei liegen, verhindert, eingeschränkt oder gestört werden ("**Höhere Gewalt**"), wird die betroffene Partei von der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten entbunden, soweit und solange die Verhinderung, Einschränkung oder Störung besteht und haftet nicht für Kosten oder Schäden, die der anderen Partei oder Dritten aus der Nichterfüllung oder verspäteter Erfüllung entstehen. Im Falle Höherer Gewalt ist Heraeus berechtigt, aber nicht verpflichtet, Unterauftragnehmer mit der Leistungserfüllung zu beauftragen.

17.2 Höhere Gewalt liegt nicht erst dann vor, wenn es der betroffenen Partei unmöglich ist, den Eintritt des die Erfüllung der vertraglichen Pflicht hindernden, einschränkenden oder störenden Ereignisses oder seiner Auswirkungen zu vermeiden oder zu überwinden, sondern auch bereits dann, wenn dies für die betroffene Partei vernünftigerweise nicht zumutbar ist.

17.3 Als ein Ereignis Höherer Gewalt gelten insbesondere: Naturereignisse, wie Überschwemmungen, Sturmschäden, Erdbeben, Befolgung von staatlichen Vorschriften, Bestimmungen oder Anordnungen einer Regierung, Behörde oder eines Gerichts (z.B. fehlende Notifizierung, Beschlagnahme, Enteignung), Feuer, Krieg, kriegerische Auseinandersetzung, Explosionen, Aufruhr, Rebellion, Unfälle, Terror, Piraterie, Sabotagen, Invasionen, Epidemien, Pandemien, rechtmäßige Arbeitskämpfmaßnahmen, Währungs- oder Handelsbeschränkungen, Embargos, Exportverbote, Importverbote, Sanktionen und alle anderen Betriebsstörungen, die direkt oder indirekt durch ein Ereignis außerhalb des Einflussbereichs der betroffenen Partei verursacht werden. Ein Ereignis Höherer Gewalt auf Seiten von Heraeus liegt auch dann vor, wenn die Untertierlieferanten oder Auftragnehmer von Heraeus von einem Ereignis Höherer Gewalt betroffen sind.

17.4 Die Parteien sind sich darüber einig, dass auch die direkten und indirekten Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus SARS-COV-2 (oder 2019-nCoV-Virus, nachfolgend "Covid-19" genannt) ein Ereignis Höherer Gewalt darstellen, wenn und soweit diese die Erbringung der vertraglichen Leistungen durch die betroffene Partei verzögern, einschränken oder verhindern, insbesondere aufgrund von (i) Maßnahmen einer Regierung oder einer Behörde, einschließlich der Verhängung von Quarantäneanordnungen, Betriebsstilllegungen oder sonstigen Beschränkungen oder Verboten oder (ii) Nichtverfügbarkeit von Arbeitskräften der betroffenen Partei oder von Lieferanten der betroffenen Partei aufgrund von Krankheit, Quarantäne, Reise- oder Ausgangsbeschränkungen oder (iii) Einschränkung der Produktionskapazitäten der betroffenen Partei oder von Lieferanten der betroffenen Partei, etwa aufgrund von Hygienemaßnahmen oder Schichttrennung. Ein Ereignis Höherer Gewalt liegt nicht vor, wenn zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses die jeweiligen Maßnahmen einer Regierung oder einer Behörde bereits beschlossen und öffentlich bekanntgemacht waren oder die Nichtverfügbarkeit von Arbeitskräften bzw. die Einschränkung der Produktionskapazitäten der betroffenen Partei positiv bekannt war.

17.5 Die Parteien sind sich ebenfalls darüber einig, dass auch der Eintritt einer Gasmangellage und deren direkte und indirekte Auswirkungen ein Ereignis Höherer Gewalt darstellen, wenn und soweit diese die Erbringung der vertraglichen Leistungen durch die betroffene Partei verzögern, einschränken oder verhindern. Dies gilt auch dann, wenn der Eintritt der Gasmangellage zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zwar noch nicht sicher vorhersehbar war, aber gleichwohl bereits möglich erschien, deren tatsächlicher Eintritt jedenfalls aber durch die betroffene Partei vernünftigerweise nicht vermeidbar ist. Zu den direkten und indirekten Auswirkungen einer Gasmangellage, die ein Ereignis Höherer Gewalt begründen, gehören insbesondere (i) die vollständige oder teilweise Nichtverfügbarkeit von Gas als Hilfs- oder Betriebsstoff in der Produktion bei

der betroffenen Partei oder bei Lieferanten der betroffenen Partei und (ii) die vollständige oder teilweise Nichtverfügbarkeit von Gas als Energieträger zum Heizen von Produktions- oder Verwaltungsgebäuden bei Heraeus oder bei Lieferanten von Heraeus auf ein arbeitsrechtlich zulässiges Niveau.

17.6 Die von Höherer Gewalt betroffene Partei wird die andere Partei so bald wie möglich schriftlich über die Art und voraussichtliche Dauer des Ereignisses Höherer Gewalt informieren. Ferner ist auch so bald wie möglich über ein tatsächliches Ende des Ereignisses Höherer Gewalt zu informieren, bzw. auch dann, wenn das Ende bereits absehbar ist.

17.7 Die von dem Ereignis Höherer Gewalt betroffene Partei wird sich im angemessenen und geschäftsüblichen Rahmen bemühen, die durch das Ereignis Höherer Gewalt verursachten Einschränkungen so schnell zu beseitigen, wie dies mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln möglich ist, jedoch mit der Maßgabe, dass die Grenze für den „angemessenen und geschäftsüblichen Rahmen“ erreicht ist, wenn die Gesamtkosten der Leistungserbringung inklusive der Aufwendungen für die Beseitigung der Einschränkung 110 % des von dem Kunden für die konkret betroffene Leistung zu zahlenden Preises übersteigt. Sollte der vom Kunden zu zahlende Preis gesondert ausgewiesene Kosten aufgrund oder im Zusammenhang mit der Lieferung oder Bereitstellung von Edelmetallen enthalten, bleiben diese Kosten für die Bestimmung der Höhe der Wertgrenze außer Betracht.

17.8 Sollte die Beseitigung der Einschränkungen bei der von dem Ereignis Höherer Gewalt betroffenen Partei Aufwendungen erfordern, die die Grenze des „angemessenen und geschäftsüblichen Rahmens“ gemäß Ziffer 17.7 überschreiten würde oder dauert ein Ereignis Höherer Gewalt länger als fünfundvierzig (45) Tage ununterbrochen an, ist jede Partei berechtigt, alle hiernach abgeschlossenen Verträge, die von dem Ereignis Höherer Gewalt betroffen sind, gegenüber der jeweils anderen Partei schriftlich zu kündigen, bzw. hiervon zurückzutreten, vorausgesetzt, dass das Ereignis Höherer Gewalt zum Zeitpunkt der schriftlichen Kündigung, bzw. des schriftlichen Rücktritts, noch besteht.

18. Import / Export

18.1 Sollte die Ein- oder Ausfuhr der Produkte oder die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen von Heraeus direkt oder indirekt durch Ausfuhr- oder Einfuhrbeschränkungen, Sanktionen, Quoten oder Nichterteilung erforderlicher Zulassungen und Genehmigungen ("**Exportbeschränkung**") verhindert, eingeschränkt oder gestört werden, ist Heraeus unter Ausschluss von Schadenersatzpflichten von der Leistungspflicht entbunden, soweit und solange die Verhinderung, Einschränkung oder Störung besteht.

18.2 Eine Exportbeschränkung liegt auch dann vor, wenn die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen von Heraeus zwar nicht gesetzlich verhindert, eingeschränkt oder gestört wird, aber Heraeus oder ein mit Heraeus verbundenes Unternehmen aufgrund nationaler oder internationaler Vorschriften, insbesondere Exportkontrollvorschriften oder anderer Sanktionen, zivil- oder strafrechtlichen Sanktionen ausgesetzt wäre.

18.3 Wenn die Exportbeschränkung die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen von Heraeus für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten verhindert, einschränkt oder stört, ist jede Partei berechtigt, den betroffenen Auftrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei zu kündigen, ohne dafür haftbar gemacht zu werden.

18.4 Der Kunde wird Heraeus alle Informationen über den Endempfänger, den Endverbleib und den Verwendungszweck der Produkte zur Verfügung stellen. Soweit eine Endverbleibsbescheinigung erforderlich ist, wird der Kunde Heraeus eine solche zusenden bzw. sich nach besten Kräften um die Beschaffung der Endverbleibsbescheinigung bemühen.

19. Vertraulichkeit

19.1 Sämtliche von Heraeus dem Kunden zur Verfügung gestellten Informationen, unabhängig davon, ob sie in mündlicher oder schriftlicher Form, in Form körperlicher Gegenstände oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht wurden oder künftig noch zugänglich gemacht werden, sind gegenüber Dritten streng geheim zu halten, dürfen ausschließlich für die Zwecke der Zusammenarbeit mit Heraeus verwendet werden und dürfen nur an solche Mitarbeiter weitergegeben werden, die für die Zwecke der Zusammenarbeit mit Heraeus hiervon unbedingt Kenntnis haben müssen. Mit der Übermittlung der Informationen ist weder ein ausdrückliches noch ein stillschweigendes Nutzungsrecht verbunden, insbesondere kein Recht auf Vorbenutzung. Die vorgenannten Geheimhaltungsverpflichtungen gelten unabhängig von der Dauer der Zusammenarbeit mit Heraeus zeitlich unbeschränkt fort.

20. Außerordentliches Kündigungsrecht von Heraeus

20.1 Heraeus ist berechtigt, einen Vertrag mit dem Kunden fristlos zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der Heraeus die Fortsetzung auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

20.1.1 der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung von Heraeus über die Einräumung von Zahlungszielen oder über andere mit Risiken für Heraeus verbundene Geschäfte von erheblicher Bedeutung waren, oder

20.1.2 eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung einer Verbindlichkeit gegenüber Heraeus – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist oder

20.1.3 der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Ziffer 6.7 oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von Heraeus gesetzten angemessenen Frist nachkommt.

20.2 Eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden liegt insbesondere dann vor, wenn die Bonitätseinstufung des Kunden durch eine international anerkannte Ratingagentur und/oder Auskunftei (einschließlich Standard & Poor, Fitch, Moody's, Coface Euler Hermes, Creditsafe, Creditreform, Bureau van Dijk, Sinotrust, D&B) auf ein Niveau sinkt, das einer "Non Investment Grade"-Einstufung gleichkommt oder, bei Kunden, die bei Unterzeichnung eines Vertrages bereits eine "Non Investment Grade"-Einstufung einer international anerkannten Ratingagentur erhalten hatten, sich die Bonitätseinstufung des Kunden weiter verschlechtert.

20.3 Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles entbehrlich.

21. Anwendbares Recht, Schiedsklausel und Gerichtsstand

21.1 Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung.

21.2 Alle Streitigkeiten aus den mit Heraeus abgeschlossenen Verträgen oder über deren Gültigkeit werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Das Schiedsgericht kann auch über die Gültigkeit dieser Schiedsvereinbarung bindend entscheiden. Schiedsort ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland. Die Sprache des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Deutsch.

22. Sonstiges

22.1 Der Vertrag und die im Vertrag in Bezug genommenen Dokumente stellen die gesamten Absprachen zwischen Heraeus und dem Kunden dar und ersetzen sämtliche früheren mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen bezüglich des Vertragsgegenstandes.

22.2 Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Alle Bestimmungen, die ihrer Art nach fortbestehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Bestimmungen zur Haftungsfreistellung, gelten über eine Vertragsbeendigung hinaus fort.

22.3 Die Nichtgeltendmachung oder Nichtinanspruchnahme einer Regelung in einem Vertrag durch Heraeus gilt nicht als Verzicht auf das Recht von Heraeus, die betreffende Regelung zu einem späteren Zeitpunkt geltend zu machen oder in Anspruch zu nehmen.

22.4 Der Vertrag und jede Vertragsänderung kann in einer beliebigen Anzahl von Originalen ausgefertigt werden, von denen jedes für sich genommen als Original gilt, die aber alle zusammen ein und dieselbe Urkunde bilden. Die Parteien sind sich einig, dass dieser Vertrag in Schriftform oder Textform abgeschlossen oder abgeändert werden kann. Insbesondere sind elektronische Unterschriften (z.B. mit Adobe Sign er

22.5 stellte Unterschriften) gültig und verbindlich. Elektronisch signierte Dokumente gelten als "geschriebene" oder "schriftliche" Dokumente. Papierkopien von elektronisch signierten Dokumenten sind als Beweismittel in jedem Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren zulässig.